

Am Sonntag, 27. September 2020,
und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
an den Vortagen, finden statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

- Volksinitiative vom 31. August 2018 "Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)"
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Kommunale Wahlen

- Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2021-2024

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

Eschenbach, Schulhaus Dorf

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 11.30 Uhr

Bürg, Schulhaus

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 11.00 Uhr

Ermenswil, Schulhaus

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 11.00 Uhr

Goldingen, neues Schulhaus

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 11.00 Uhr

Hintergoldingen, Schulhaus

Samstag, 26. Sept. 19.00 - 19.45 Uhr

Oberholz, Talstation

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 10.45 Uhr

St. Gallenkappel, Schulhaus

Sonntag, 27. Sept. 10.00 - 11.30 Uhr

Walde, Schulhaus

Sonntag, 27. Sept. 09.45 - 10.30 Uhr

Schutzkonzept COVID-19

Seitens des Bundes und Kantons sind zum aktuellen Zeitpunkt keine zusätzlichen Massnahmen für den Urnengang vom 27. September 2020 vorgesehen. Die Stimmabgabe an der Urne wird daher nach heutigem Stand wie gewohnt möglich sein. Seitens der Gemeinde wird ein Schutzkonzept erstellt. Informationen dazu werden auf der Website www.eschenbach.ch publiziert.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- Das **Kuvert mit dem/den Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie **in das Rücksendekuvert** (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).
- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfrankiert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag kann auf der Gemeinderatskanzlei während der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind stimmberechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung in der Gemeinde:

- bei eidgenössischen Volksabstimmungen** wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abgegeben wurde.
- bei übrigen Abstimmungen und Wahlen** sobald der Heimatschein dem Einwohneramt abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

können bis **Freitag, 25. September 2020, 17.00 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert 3 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse, schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.